



Bundesarbeitgeberverband  
der Personaldienstleister



## BAP-Personalkompass 2020

Arbeitsrecht / Lohnsteuer / Sozialversicherung / Zeitarbeit



## BAP-Tarifverträge mit der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit

Der Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) bzw. dessen Rechtsvorgänger und die Tarifgemeinschaft Zeitarbeit des DGB haben erstmals im Jahr 2003 ein bundesweit geltendes Tarifwerk für die Zeitarbeit abgeschlossen.

Die BAP/DGB-Tarifverträge regeln Mindestbedingungen für Zeitarbeitnehmer in Deutschland. Kernstück des Manteltarifvertrags ist ein flexibles Arbeitszeitkonto – gekoppelt an ein verstetigtes Einkommen. Grundlage ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte monatliche Arbeitszeit (sog. Sollarbeitszeit), die in der Regel zwischen 35 und 40 Stunden pro Woche liegt und auf deren Bezahlung der Arbeitnehmer immer einen Rechtsanspruch hat, und zwar unabhängig davon, ob die monatliche Sollarbeitszeit über- oder unterschritten wird. Die gegenüber der Sollarbeitszeit mehr oder weniger geleisteten Stunden werden in das Arbeitszeitkonto als Plus- oder Minusstunden eingestellt. Plusstunden können durch Freizeit oder Geld ausgeglichen werden. Es ist aber auch möglich, Nichteinsatzzeiten durch Minusstunden im Arbeitszeitkonto aufzufangen und dadurch die Beschäftigung der Arbeitnehmer zu sichern. Dieses System garantiert den Arbeitnehmern ein kontinuierliches, verstetigtes Entgelt. Die hohe Flexibilität erleichtert die Disposition von Kundeneinsätzen.

Den vollständigen Text der Tarifverträge können Sie über den Onlineshop des BAP unter [www.personaldienstleister.de](http://www.personaldienstleister.de) in Form der Tarifvertragsbroschüre bestellen.

Am 18. Dezember 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien – auf der Arbeitgeberseite die Arbeitgeberverbände BAP und iGZ, die gemeinsam die Verhandlungsgemeinschaft Zeitarbeit (VGZ) bilden, sowie auf der Arbeitnehmerseite sämtliche acht DGB-Gewerkschaften – auf neue Entgelttarifverträge sowie Änderungen im Entgelttarifvertrag und im Manteltarifvertrag geeinigt. Die neuen Entgelttabellen für das Jahr 2020 finden Sie auf den Seiten 7/8.

Die Modifikationen der Entgeltgruppen EG 2 - EG 4 im Entgelttarifvertrag gelten ab 1. Juli 2020 (siehe Seite 6).

Änderungen im Manteltarifvertrag zur Höhe des Urlaubsanspruchs und zu den Jahressonderzahlungen gelten ab dem Jahr 2021.

Das BAP-Tarifwerk wird ergänzt um sog. Branchenzuschlagstarifverträge, die zugunsten des Zeitarbeitnehmers für Einsätze in bestimmten Branchen eine stufenweise Heranführung an das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Mitarbeiters im Kundenbetrieb im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) regeln.

Alle bisher abgeschlossenen Branchenzuschlagstarifverträge sind an die seit dem 1. April 2017 nach dem AÜG geltende Rechtslage angepasst. Die entsprechende Übersicht finden Sie auf Seite 9.

### Es bestehen die folgenden Verträge:

- Manteltarifvertrag (MTV - BAP)
- Entgelttarifvertrag (ERTV – BAP)
- Entgelttarifvertrag (ETV – BAP)
- zurzeit elf Branchenzuschlagstarifverträge (TV – BZ)

## Die Kernpunkte der Tarifverträge sind:

- verstetigtes Monatsentgelt
- neunstufiges Entgeltsystem, das unter bestimmten Voraussetzungen durch Erfahrungs- und Branchenzuschläge ergänzt wird
- ergänzend prozentuale Zuschläge, gestaffelt nach Einsatzdauer beim Kunden, in den Wirtschaftsbereichen, in denen Branchenzuschlagstarifverträge gelten
- die Entgeltgruppen basieren ausschließlich auf der ausgeübten Tätigkeit – nicht auf der Qualifikation
- individuelle vertragliche Arbeitszeit je nach Vereinbarung
- flexibles Arbeitszeitkonto
- Regelung aller wesentlichen Arbeitsbedingungen, wie Kündigungsfristen, Urlaub und Zuschläge
- Jahresurlaub: 24–30 Arbeitstage im Urlaubsjahr 2020, abhängig von der Beschäftigungsdauer

## Wichtige Regelungen des Manteltarifvertrages (MTV)

### Zuschläge (§ 7 MTV - BAP)

Art	Höhe	Voraussetzung
Zuschlagspflichtige Stunden	25 %	Die vollen Arbeitsstunden, durch die die vereinbarte individuelle regelmäßige monatliche Arbeitszeit des Mitarbeiters in einem Monat um mehr als 15 % überschritten wird.
Nachzuschlag	höchstens 25 %	Arbeit in der Zeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr. Die Höhe des Zuschlags für Nachtarbeit richtet sich nach den Zuschlagsregelungen des Kundenbetriebes.
Sonntagszuschlag	höchstens 50 %	Die Höhe des Zuschlags für Sonntagsarbeit richtet sich nach den Zuschlagsregelungen des Kundenbetriebes.

**Die vollständige Publikation finden Sie im Onlineshop der BAP Akademie.**